



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familien und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail an: post@IV1.bmwfj.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 30.01.2013, GZ 98/12

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des Energieeffizienzpaketes des Bundes und darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß § 15 des geplanten Energieeffizienzgesetzes wird der Bund verpflichtet, jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet, thermisch zu sanieren. Denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung sollen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Ebenso sollen Gebäude, die im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. stehen, nicht der Sanierungspflicht unterliegen.

Die Ausnahmen sind aus Sicht der bAIK weder nachvollziehbar noch sachlich begründet. Gerade die Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. bilden einen großen Teil des öffentlichen Gebäudebestandes und werden auch als öffentliche Einrichtungen genutzt. Den Erläuterungen ist auch nicht zu entnehmen, warum denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung generell ausgenommen werden sollen.

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten


Im Sinne der angestrebten Vorbildwirkung des Bundes sollte daher von diesen Ausnahmen Abstand genommen werden:

In Anhang II zum Entwurf des Energieeffizienzgesetzes sollte die Liste der Bundesdienststellen mit einer neuen Ziffer „8. Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.“ ergänzt werden.

In § 15 Abs 7 dieses Gesetzesentwurfes sollte die Ausnahme für denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude der Landesverteidigung gestrichen werden.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident